

Einkaufsbedingungen gültig ab dem 01.09.2011

§ 1 Aufträge

- (1) Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie auf unseren ordnungsgemäß unterschriebenen Bestellschreiben und aufgrund dieser Bedingungen erfolgen. Abweichungen hiervon, wie Konsignationslagerabwicklungen, EDI (Electronic Data Interchange) Bestellungen oder andere elektronische Bestellabwicklungen sind in separaten Rahmenverträgen zu regeln. Mündliche Vereinbarungen, Zusagen und Erklärungen jedweder Art bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, wobei der schriftlichen Form im Falle der Verwendung telekommunikativer Übermittlung genügt wird; dies gilt auch für eine Aufhebung der Klausel.
- (2) Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen erkennen wir nicht an. Anderes gilt nur, wenn dies durch uns ausdrücklich bestätigt wurde. Dies gilt auch für den Fall, dass einer Auftragsbestätigung, der von diesen Bedingungen abweichende oder diesen Bedingungen entgegenstehende Geschäftsbedingungen zugrunde liegen, nicht ausdrücklich widersprochen wird. Auch aus der vorbehaltlosen Annahme der Lieferung oder der Zahlung des Kaufpreises folgt keine Anerkennung der diesen Bedingungen entgegenstehenden Geschäftsbedingungen.
- (3) Die Ausarbeitung von Angeboten, technischen Projekten, Vorstudien etc. ist in jedem Fall für uns unentgeltlich und verpflichtet uns insbesondere nicht zur Auftragserteilung.
- (4) Irgendwelche Bedenken, die seitens des Lieferanten gegen die von uns beabsichtigte Ausführung bestehen, sind uns unverzüglich vor Auftragsbelieferung schriftlich mitzuteilen. Die Auftragsausführung darf in solchen Fällen erst aufgrund einer weiteren schriftlichen Mitteilung von uns erfolgen. Sollten Inhalt und Auslegung unserer Forderungen nicht eindeutig sein, hat der Lieferant bei uns umgehend eine Klärung herbeizuführen.

§ 2 Lieferfristen

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, die in dem Bestellschreiben angegebenen Lieferfristen genau einzuhalten.
- (2) Kommt der Lieferant in Verzug, so stehen uns alle gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Rücktritt und Schadenersatz statt der Leistung) uneingeschränkt zu. Im Rahmen dieser Ansprüche sind wir berechtigt, für jede angefangene Woche Lieferzeitüberschreitung eine pauschale Entschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes (Faktura-Endbetrag, ausschließlich Mehrwertsteuer) zu fordern, nicht jedoch mehr als 10 % des jeweiligen Lieferwertes, es sei denn, die Pauschale übersteigt in den geregelten Fällen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge den zu erwartenden Schaden. Dem Lieferanten wird ausdrücklich gestattet, nachzuweisen, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.
- (3) Der Lieferant ist überdies verpflichtet, uns unverzüglich Nachricht zu geben, wenn irgendwelche Umstände ihn an der Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist hindern oder solche Umstände vorhersehbar sind. In diesem Falle hat er gleichzeitig einen verbindlichen Liefertermin mitzuteilen.
- (4) Kommt der Lieferant seinen Verpflichtungen trotz Fristsetzung nicht oder nicht rechtzeitig nach, so sind wir ohne weitere Ankündigung berechtigt, entweder selbst oder durch Dritte auf Kosten des Lieferanten Ersatz der Waren oder Materialien zu beschaffen. Der Lieferant hat auch die dabei entstehenden zusätzlichen Kosten sowie die durch die Nichtausführung des Auftrags entstehenden Verluste zu tragen.
- (5) Erfolgen Lieferungen vor dem vereinbarten Termin, so behalten wir uns vor, die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückzusenden beziehungsweise die uns aus der verfrühten Lieferung entstehenden Kosten (zum Beispiel Standgeld) dem Lieferanten in Rechnung zu stellen.

§ 3 Höhere Gewalt

- (1) Alle Umstände höherer Gewalt sowie solche Ereignisse, die unvorhersehbar, unabwehrbar und außergewöhnlich sind, einschließlich etwaiger Betriebsstörungen, rechtmäßiger Streiks und sonstiger Arbeitskämpfe sowie alle weiteren Ereignisse, die wir nicht zu vertreten haben, befreien uns während ihrer Dauer von der geschuldeten Annahme- und Abnahmepflicht.
- (2) Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn ein wie in Abs. (1) beschriebenes Ereignis länger als ein Monat dauert; der Lieferant kann daraus keinen Schadenersatzanspruch herleiten. In allen anderen Fällen verlängern sich die vertraglichen Fristen entsprechend.

§ 4 Rechnungen

- (1) Alle Rechnungen in zweifacher Ausfertigung haben außer der Bestell-Nummer das Datum der Bestellung zu tragen. Rechnungen, die dies nicht berücksichtigen, werden zurückgegeben, ohne dass hierdurch Ansprüche auf Zahlungsverzug begründet werden.
- (2) Skontofristen rechnen vom Tag des Rechnungseingangs bei uns, frühestens jedoch vom Eingang der Ware. Wir sind berechtigt, Skonto in Höhe von 3 % vom Rechnungsendbetrag abzuziehen, wenn wir die Rechnung bis zum 15. des der Lieferung folgenden Monats bezahlen; wir sind berechtigt, den Rechnungsbetrag netto innerhalb einer Frist von 60 Tagen, gerechnet ab Ende des der Lieferung folgenden Kalendermonats, zu bezahlen.
- (3) Die Regulierung erfolgt in Zahlungsmitteln unserer Wahl; dies gilt auch für Scheck- und Wechselzahlungen sowie Akzeptleistungen.
- (4) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns uneingeschränkt zu.

§ 5 Preise

- (1) Preise sind Festpreise; sie verstehen sich frei unseren Werken gemäß INCOTERMS 2010 einschließlich der Verpackung. Änderungen aufgrund von nachträglich eingetretenen Kostenerhöhungen sind, unabhängig vom Grund, ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart ist.
- (2) Sofern nichts Anderes ausdrücklich vereinbart ist, leisten wir Zahlung in EUR frei inländische Bankverbindung des Lieferanten.
- (3) Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen, soweit diese anfällt.

§ 6 Versandt/Verpackung

- (1) Unsere Versandanweisungen und allgemeinen Versandvorschriften sind in jedem Fall genau zu beachten, für alle uns aus der Nichtbeachtung entstehenden Schäden haftet der Lieferant, es sei denn, er weist uns nach, dass er den nicht entstandenen Schaden nicht zu vertreten hat. Die Waren sind aber zumindest unter Beachtung der allgemeinen Bahn- und Speditionsbedingungen zu verpacken.
- (2) Die Kosten des Versandes gehen zu Lasten des Lieferanten. Dieser trägt auch die Kosten der Transportversicherung. Bei Berechnungen von Verpackungsmaterial, das der Rücksendung unterliegt, hat volle Gutschrift zu erfolgen; die Rücksendung erfolgt unfrei.
- (3) Jeder Sendung ist ein Packzettel beizulegen, der die Bestell-Nummer, Art, Beschaffenheit und Menge der Ware oder Materialien aufweist.

§ 7 Gefahrenübergang

- (1) Bei Lieferung frei unseren Werken geht die Gefahr auf uns über, wenn die Ware vom Lieferanten oder vom Transportunternehmen abgeladen ist. Dies gilt auch dann, wenn unser Personal beim Entladen behilflich gewesen ist. Gleiches gilt auch, wenn frei Auslieferungslager unserer bevollmächtigten Vertreter oder Vertragshändler geliefert worden ist.

§ 8 Warenabnahme

- (1) Die Warenabnahme erfolgt nur während unserer gewöhnlichen Geschäftszeiten.
- (2) Als vertragsgemäß werden von uns nur solche Warenlieferungen anerkannt, die nach Art, Beschaffenheit und Ausführung unserer für den Auftrag übermittelten Zeichnungen, Mustern und Anordnungen entsprechen.

- (3) Werden von uns Erstmuster verlangt, sind uns diese mit Erstmusterprüfbericht gemäß VDA-Richtlinien zur Freigabe zu überstellen. Die Serienlieferung darf erst nach unserer schriftlichen Genehmigung des Musters beginnen. Ausnahmen hiervon bedürfen ebenfalls unserer schriftlichen Genehmigung.

§ 9 Rügepflichten/Beanstandungen

- (1) Eingehende Lieferungen durchlaufen unsere Wareneingangsprüfung. Prüfkriterien, Prüfumfang und Prüfschärfe werden von uns bei der Erstbestellung definiert. Bei Nichteinhaltung unserer Vorgaben sind wir berechtigt, Gewährleistungsansprüche betreffend der gesamten Lieferung geltend zu machen.
- (2) Mängelrügen sind rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Tagen, gerechnet ab Wareneingang, beziehungsweise bei versteckten Mängeln nach Entdeckung des Mangels von uns schriftlich oder per Telefax an den Lieferanten abgesendet worden sind.
- (3) Vorstehende Regelungen gelten auch für Zuviel- und Zuweniglieferungen; sie gilt auch für die Lieferung anderer, aber genehmigungsfähiger Waren im Sinne des § 377 HGB. Bei Massenartikeln ist eine Toleranz von +/- 5 % zulässig.

§ 10 Mängelhaftung

- (1) Die Frist für etwaige Mängelansprüche beginnt ab Ablieferung; sie beträgt 36 Monate.
- (2) Hat der Lieferant sich verpflichtet, die von ihm gelieferten Waren oder Materialien bei uns zu montieren, so beginnt die Verjährungsfrist gemäß Abs. (1) mit Abnahme der Arbeiten.
- (3) Im Falle eines Mangels stehen uns – nach unserer Wahl – die gesetzlichen Rechte zu; insbesondere sind wir berechtigt
 - a) die mangelhafte Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden und einwandfreien Ersatz zu verlangen oder unter Rückbelastung des Rechnungswertes der Ware auf Ersatz zu verzichten; oder
 - b) vom Lieferanten die Beseitigung des gerügten Mangels auf seine Kosten zu verlangen.
- (4) Kommt der Lieferant mit der Verpflichtung b) in Verzug oder liegen sonstige dringliche Ereignisse wie insbesondere eine Gefährdung der Betriebssicherheit vor, so sind wir berechtigt, den Mangel auf Kosten des Lieferanten zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen.
- (5) Verborgene Fehler berechtigen uns, Ersatz der nutzlos aufgewandten Rüge zu verlangen, soweit der Lieferant uns nicht nachweist, dass er den Fehler nicht zu verantworten hat.
- (6) Sämtliche in den Fällen eines Mangels entstehenden Kosten trägt der Lieferant, soweit er uns nicht nachweist, dass er den Fehler nicht zu verantworten hat.
- (7) Überdies behalten wir uns alle gesetzlichen Ansprüche, die wir nach unserer Wahl geltend machen können, vor, insbesondere Schadenersatzansprüche.
- (8) Soweit Ansprüche im Rahmen eines Lieferregresses gemäß §§ 478, 479 BGB in Betracht kommen, beträgt die Verjährungsfrist – abweichend von der Regelung in Abs. (1) – fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung.

§ 11 Produkthaftung

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf einem von ihm zu vertretenden Produktfehler beruhen; dies gilt unabhängig von der Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs. Insbesondere ist der Lieferant verpflichtet, uns von Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz freizustellen, soweit der Lieferant oder seine Erfüllungsgehilfen den auftretenden Fehler und den daraus resultierenden Schaden zu vertreten haben.
- (2) In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, alle erforderlichen und zumutbaren Produktmodifikationen vorzunehmen, einschließlich der Neutextierung von Anweisungen jedweder Art. Insbesondere ist der Lieferant auch verpflichtet, eine etwa erforderliche Rückrufaktion auf eigene Kosten durchzuführen.

§ 12 Arbeiten in unserem Werk

- (1) Personen, die in Erfüllung eines Liefervertrages unsere Werksbereiche betreten, sind den Bestimmungen unserer Betriebsordnung unterworfen.
- (2) Eine Haftung für irgendwelche Unfälle oder Schäden trifft uns nur im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Das gleiche gilt, soweit wir eine wesentliche Vertragspflicht schuldhaft verletzt haben.

§ 13 Schutzrecht

- (1) Der Lieferant haftet dafür, dass die Benutzung oder Weiterveräußerung der bestellten Waren ohne Verletzung fremder gewerblicher Schutzrechte (Patente, Gebrauchsmuster, Warenzeichen, Lizenzrechte etc.) zulässig ist. Er stellt uns bei Verletzung fremder Schutzrechte von allen Ansprüchen frei; wir sind überdies berechtigt, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten.
- (2) Im Falle eines Prozesses wegen einer Schutzrechtsverletzung hat der Lieferant in voller Höhe des nachgewiesenen, drohenden Schadens Sicherheitsleistung zu erbringen.
- (3) Der Lieferant trägt überdies alle die in Verbindung mit einem Prozess wegen Schutzrechtsverletzung anfallenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten und Aufwendungen.
- (4) Der Lieferant haftet im Rahmen von Abs. (1) bis Abs. (3) für den Zeitraum von 10 Jahren, gerechnet ab Ablieferung.

§ 14 Beigestellte Materialien - Werkzeuge

- (1) Von uns beigestellte Materialien bleiben in unserem Eigentum; dies gilt auch, soweit der Lieferant beigestelltes Material verarbeitet oder bearbeitet; die Be- und Verarbeitung geschieht stets für uns.
- (2) Die von uns beigestellten Materialien sind gesondert zu lagern; sie sind ausreichend gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und sonstige Schadensfälle zu Lasten des Lieferanten zu versichern.
- (3) Die von uns beigestellten Materialien dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.
- (4) Soweit wir Werkzeuge bestellen, bleiben sie unser Eigentum; sie sind als unser Eigentum kenntlich zu machen und gegen Zugriffe Dritter zu schützen. Das gleiche gilt für Werkzeuge, die in unserem Auftrag hergestellt worden sind.
- (5) Alle Werkzeuge bleiben auch dann unser Eigentum, wenn wir die Werkzeugkosten über den Preis von Bestellungen amortisieren und die Amortisation der Herstellungskosten erreicht ist.
- (6) Der Hersteller ist verpflichtet, die Werkzeuge nur zur Herstellung von uns bestellter Lieferungen einzusetzen. Im Fall der Zuwiderhandlung behalten wir uns Schadenersatzansprüche vor.

§ 15 Muster, Zeichnungen etc.

- (1) Muster, Zeichnungen, Modelle, Spezifikationen, Materialvorschriften, Bauvorschriften etc. bleiben in unserem Eigentum. Kopien dürfen nur mit unserem Einverständnis gefertigt werden. Die Muster, Zeichnungen etc. dürfen ohne unsere vorherige und ausdrückliche schriftliche Einwilligung weder an Dritte weitergegeben noch für diese benutzt werden. Sie sind unverlangt zurückzusenden, sobald sie zur Ausführung der Lieferung nicht mehr benötigt werden.
- (2) Nach unseren Angaben, Zeichnungen, Mustern, Modellen etc. angefertigte Teile dürfen nur an uns, in keinem Fall an Dritte ausgeliefert oder diesen auch nur vorübergehend überlassen werden. Der Lieferant ist zur Geheimhaltung verpflichtet.

§ 16 Sonstiges

- (1) Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht; die Bestimmungen des UN-Kaufrechts sind ausgeschlossen.
- (2) Erfüllungsort, auch für unsere Zahlungsverpflichtungen, ist Lüdenscheid bzw. unser Werk, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Dies gilt auch für den Ort der Nacherfüllung durch den Lieferanten.
- (3) Gerichtsstand ist Lüdenscheid, dies gilt auch für Ansprüche aus dem Mahnverfahren sowie für Scheck- und Wechselklagen. Wir sind jedoch berechtigt, dem Lieferanten auch an dessen Allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.